Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)

biozide@bmk.gv.at

Dipl.-Ing. in **Susanne Rose** Sachbearbeiterin

Susanne.Rose@bmk.gv.at +43 (1) 71100 612347 Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse

zu richten.

Fr. Kaiser GmbH Bahnhofstraße 35 71332 Waiblingen Deutschland

Geschäftszahl: 2021-0.218.715

Wien, 24. März 2021

<u>Bescheid</u>

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes "Food moth trap" im Verfahren der

nationalen Zulassung

Änderungen der Lagerstabilität

Aufhebung des Bescheides BMLFUW-UW.1.2.5/0228-V/5/2015 vom

23. Juni 2015

Es ergeht folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Fr. Kaiser GmbH, Bahnhofstrasse 35, 71332 Waiblingen (Deutschland) die Zulassung für das Biozidprodukt:

Lebensmittelmotten-Falle

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Food moth trap

EU-0012380-0000

GZ. 2021-0.218.715

Beginn der Zulassung: 24. März 2021

Ende der Zulassung: 30. Juni 2025

Die Anlage 1 über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des

Produktes ist Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit dem angeführten Handelsnamen in das

im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetra-

gen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ Z BMLFUW-UW.1.2.5/0228-V/5/2015 vom 23. Juni 2015

erteilte Zulassung für das Biozidprodukt "Food moth trap" gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG

aufgehoben.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und

allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobi-

lität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum

dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der

Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdaten-

blätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid

obliegt der Zulassungsinhaberin.

2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die

Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klima-

schutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich

mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Aus-

wirkungen des Produktes auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu

melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder

2 von 6

unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: "Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren."

- 3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
 - die j\u00e4hrlich in \u00f6sterreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschlie\u00e4lich Eigenvertrieb und -anwendung
- 4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
- 5. Gemäß Antrag auf geringfügige Änderung vom 16. Oktober 2019, R4BP Case-Nr. BC-AP0545337-29 wird die Lagerstabilität auf 2 Jahre geändert.
- 6. Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für sechs Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere sechs Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 22, 25, 26, 27, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Begründung

Verfahrensverlauf

Am 27. Juni 2014 ist von der Firma Fr. Kaiser GmbH für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte ("R4BP") ein Antrag auf Zulassung im vereinfachten Zulassungsverfahren (case no: BC-UV006623-12) in Österreich gestellt worden, der am 6. August 2014 angenommen worden ist. Die Zulassung wurde mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0228-V/5/2015 vom 23. Juni 2015 im Wege des vereinfachten Verfahrens erteilt.

Am 16. Oktober 2019 ist von der Firma Fr. Kaiser GmbH für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte ("R4BP") ein Antrag auf geringfügige Änderung (Case Nr.: BC-AP054537-29) in Österreich gestellt worden, der am 19. November 2019 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit des beantragten Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.

- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 5. Dem Antrag auf Abänderung der Zulassungsbedingungen für das gegenständliche Biozidprodukt konnte stattgegeben werden, da nachgewiesen wurde, dass die vom Antragsteller beantragte längere Lagerstabilität des Biozidproduktes gewährleistet ist.
- Ad 6. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen des Biozidproduktes, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt zwölf Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten sechs Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieses Biozidproduktes noch zulässig, während der letzten sechs Monate dieser insgesamt zwölf Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten sechs Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

Für das gegenständliche Biozidprodukt wurde mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0228-V/5/2015 vom 23. Juni 2015 eine bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage